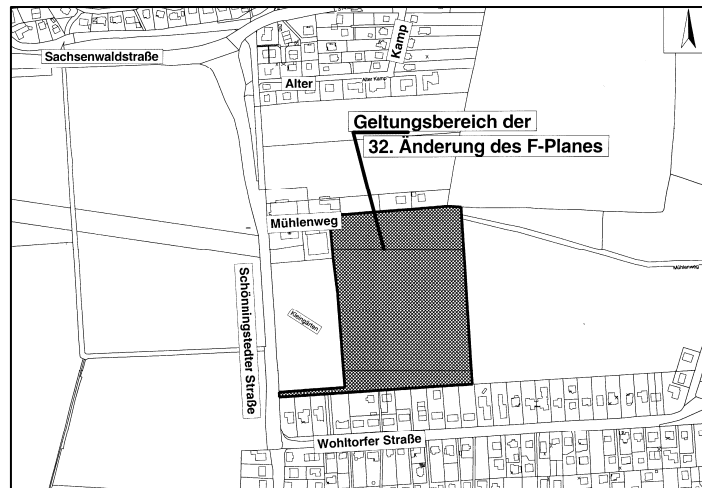


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes - Seniorenwohnanlage südlich Mühlenweg - der Stadt Reinbek



Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 11. Juli 2008, Az.: IV647-512.111-62.60 (32. Änd.), die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek in der Sitzung am 24. April 2008 beschlossene **32. Änderung des Flächennutzungsplanes - Seniorenwohnanlage südlich Mühlenweg - der Stadt Reinbek** für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt ist:

- im Norden: durch die vorhandene Bebauung Schönningstedter Straße Nr. 112 und Mühlenweg Nr. 1 bis 7 (ungerade Nr. fortlaufend)
- im Nordwesten: durch die „Schönningstedter Straße“ (L 222)
- im Westen: durch die Kleingartenanlage parallel zur „Schönningstedter Straße“ und durch die vorhandene Bebauung Mühlenweg Nr. 4
- im Osten: im Abstand von ca. 280 m parallel zur „Schönningstedter Straße“
- im Süden: durch die rückwärtigen Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung Wohltorfer Straße Nr. 1 bis 21 (ungerade Nr. fortlaufend)
- im Südwesten: durch die „Schönningstedter Straße“ (L 222)

nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Reinbek, Sachgebiet Stadtplanung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Erdgeschoss, Zimmer 34, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Reinbek, den 14.08.2008

(L.S.)

In Vertretung
Voß
Erster Stadtrat